OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653499/4/KH**

Datum:
**Linz, 5. Juni 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.04.2025, GZ: BHVBBSS-2023-310461/6-Heme, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18.04.2025, GZ: BHVBBSS-2023-310461/6-Heme, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) an, dass dieser sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen habe.

Der Bf war mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.02.2025, GZ: BHVB/925170006533/25, rechtskräftig bestraft worden, da er am 29.01.2025 um 18:55 Uhr in B-Straße, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten hat, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist, einander ihrer Namen und Adressen nicht nachgewiesen haben und nicht an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt hat, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er offenbar mit dem VW-Bus seines Vaters beim Ausparken an der Stoßstange eines anderen PKWs einen kleinen Schaden verursacht und den Parkschaden aufgrund der Größe und fehlenden Sicht nicht bemerkt habe. Als am nächsten Tag eine Lenkerhebung durch die Polizei durchgeführt worden sei, habe er sich unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle persönlich gemeldet und Kontakt mit der Versicherung und dem Geschädigten aufgenommen. Der Schaden sei von der Versicherung geregelt worden und der Geschädigte habe seine Entschuldigung angenommen. Die ursprünglich mit Strafverfügung, GZ: BHVB/925170006533/25, verhängte Geldstrafe sei von 700 Euro auf 331 Euro reduziert worden. Aufgrund seiner zunächst fehlenden Wahrnehmung des Sachverhalts und seiner Bemühung um Wiedergutmachung scheine ihm eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker und die Verlängerung der Probezeit etwas unverhältnismäßig, weshalb er um Aufhebung bzw. Abmilderung des angeführten Bescheides ersuche.

3. Der Bf übermittelte die Beschwerde vorerst direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wo sie am 15.05.2025 einlangte und per E-Mail vom 16.05.2025 an die zuständige belangte Behörde weitergeleitet wurde [ON 2].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf stand am 29.01.2025 um 18:55 Uhr in B-Straße, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang, hielt das Fahrzeug nicht sofort an, verständigte nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist, einander ihrer Namen und Adressen nicht nachgewiesen haben und wirkte nicht an der Sachverhaltsfeststellung mit, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich machte, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.02.2025, GZ: BHVB/925170006533/25, wurde er für Verstöße gegen § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO), § 4 Abs. 5 StVO und § 4 Abs. 1 lit. c StVO rechtskräftig bestraft.

2. Der Bf ist Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 06.06.2028).

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, diese ist angesichts des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts auch nicht erforderlich und unterbleibt gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnisses, an welches das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes, insbesondere aus dem rechtskräftigen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.02.2025, GZ: BHVB/925170006533/25, und den Eintragungen im Führerscheinregister.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 Führerscheingesetz (FSG) lauten wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine

dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) **Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6)** oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so **ist** von der Behörde **unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen**, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. **Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr** oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
**a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht)**,
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden."

§ 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet wie folgt:

„§ 4. (1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a)wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

Mit Straferkenntnis vom 17.02.2025, GZ: BHVB/925170006533/25, verhängte die belangte Behörde (u.a.) eine Verwaltungsstrafe über den Bf, da er am 29.01.2025 um 18:55 Uhr in B-Straße, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand und das Fahrzeug nicht sofort anhielt (Fahrerflucht), womit er gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO verstieß. Das Straferkenntnis wurde dem Bf mündlich verkündet, dieser erhob kein Rechtsmittel dagegen und es erwuchs in Rechtskraft.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass für den Fall, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 lit. a FSG stellt eine Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO (Fahrerflucht) dar. Gegenständlich wurde der Bf rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO bestraft.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen" (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse) bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24.09. 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30.01.2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24.01.2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO5, § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. 03.1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21.03.2012, 2009/16/0272, vgl. auch VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Im vorliegenden Fall wurde in dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch des Straferkenntnisses vom 17.02.2025, GZ: BHVB/925170006533/25, rechtsverbindlich festgestellt, dass der Bf mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand und das Fahrzeug nicht sofort angehalten hat. Aufgrund der Tatsache, dass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist, steht der Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO für das Verwaltungsgericht bindend fest.

Die diesbezüglichen Vorbringen des Bf zum Tathergang hätten bereits im Verfahren vor der belangten Behörde mittels einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 17.02.2025 geltend gemacht werden müssen. Die Einwände des Bf können aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Straferkenntnisses im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anordnung einer Nachschulung erfolgte deshalb zu Recht, wobei nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 FSG hier kein Ermessenspielraum für die belangte Behörde besteht, sondern die Nachschulung im Fall eines in § 4 Abs. 6 FSG genannten schweren Verstoßes – für den der Bf im vorliegenden Fall rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich bestraft wurde – zwingend anzuordnen ist.

Da der Bf Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger (mit Probezeit bis 06.06.2028) ist, verlängert sich diese gemäß § 4 Abs. 3 FSG ebenso zwingend um ein Jahr.

Demzufolge war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing